

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 15.02.2024

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/377/2024

Bearbeiter: Pamela Schlereth

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	04.03.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	08.04.2024

### **Qualifizierte Tagespflege;**

### **Überarbeitung der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kitzingen (Tagespflegegesetz)**

#### **Anlagen:**

Anlage 1.1, Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen vom 12.11.2014

Anlage 1.2, Änderungsvorschlag für Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen

Anlage 2.1, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der qualifizierten Tagespflege (Tagespflegegebührensatzung) des Landkreises Kitzingen vom 23.07.2008

Anlage 2.2, Änderungsvorschlag für Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen

#### **I. Vortrag:**

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren außerhalb des Haushaltes der Kindseltern durch eine Kindertagespflegeperson.

Sie ist als Ergänzung zu den institutionalisierten Betreuungsformen Krippe oder altersgeöffneter Kindergärten eine - insbesondere für unter Dreijährige - wesentliche Ergänzung des Betreuungsangebots und ein unverzichtbarer Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Eltern(teile). Mit der Tagespflege können vor allem flexible Betreuungszeiten abgedeckt werden. Sie richtet sich sehr stark nach den unterschiedlichen Betreuungsbedarfen der Eltern(teile). Damit ist die Tagespflege besonders für erwerbstätige Eltern(teile) ein wichtiges Dienstleistungsangebot.

Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege sind auf Bundesebene im SGB VIII, ergänzt durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) geregelt. Landesrechtlich hat der Freistaat Bayern im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazugehörigen Ausführungsverordnung die Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen und Tagespflege sowie zusätzlich die Möglichkeit der qualifizierten Tagespflege festgelegt. Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die qualifizierte Kindertagespflege anbieten, haben einen Förderanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern.

Der Landkreis Kitzingen hat bereits im Jahr 2008 die qualifizierte Kindertagespflege eingeführt und zur Regelung dieser zwei Satzungen erlassen (vgl. Anlage 1.1 und Anlage 2.1).

In den Sitzungen des Jugendhilfe- und des Kreisausschusses sowie des Kreistages im Sommer 2008 wurde beschlossen, eine Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kitzingen (Tagespflegesatzung) zu erlassen, welche im Herbst 2014 überarbeitet und von den o. g. Gremien erlassen wurde (Anlage 1.1). Hierin werden u. a. folgende Punkte geregelt: Fördervoraussetzungen, Qualifizierung der Tagespflegepersonen, Personal, Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen und dessen Bestandteile, Betreuungszeiten, Regelungen im Krankheitsfall sowie Anzeige- bzw. Nachweispflicht, Mitwirkung der Eltern(teile), Haftungsfragen, Versicherungsschutz, Kündigungsvorgaben, Kostenbeitrag u. a.

Aufgrund verschiedener Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im SGB VIII und dem BayKiBiG besteht Bedarf, die bisherige Satzung erneut umfassend zu überarbeiten. Mit dieser Überarbeitung werden auch Formulierungen, welche bisher zu Nachfragen geführt haben, versucht klarzustellen (§ 1 in Anlage 1.2). Die Regelungen zu den Ausfalltagen wurden entsprechend der Regelungen in den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landkreises Kitzingen mit aufgenommen (§ 4 in Anlage 1.2). Des Weiteren wurden die Änderungswünsche der Kindertagespflegepersonen aufgenommen und die Kündigungsmöglichkeiten angepasst (§ 11 in Anlage 1.2).

Wenn die Kindertagespflege eine verlässliche und gleichwertige Betreuungsform darstellen soll, müssen qualitätssichernde Standards hergestellt werden. Dies versucht der Landkreis Kitzingen mithilfe dieser Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen umzusetzen.

Neben der „Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen“ gibt es auch eine „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der qualifizierten Tagespflege des Landkreises Kitzingen“, die vom 23.07.2008 datiert und zum 01.09.2008 in Kraft trat (Anlage 2.1) und welche es ebenfalls nun an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen gilt. In dieser Beitragssatzung werden die Einzelheiten zur Gebührenerhebung geregelt und somit die Erhebungspflicht bzw. Erhebungsmöglichkeit, die Grundlage und der Maßstab, die Gebührensätze, die Fälligkeit und die Möglichkeit der Gebührenermäßigung.

Die Formulierung „Gebühr“ durch „Beitrag“ bzw. „Kostenbeitrag“ wird nun ersetzt und die Ausführungen zum Beitragsschuldner (§ 2 in Anlage 2.2) und zur Grundlage (§ 3 in Anlage 2.2) werden treffender formuliert. Es wird eine Erhöhung der Gebührensätze (§ 5 in Anlage 2.2) in jeder Buchungskategorie um 10,00 Euro vorgeschlagen. Die Kostenbeiträge sind so kalkuliert, dass sie zusammen mit der staatlichen und kommunalen Förderung die Geldleistungen für die Tagespflegeperson abdecken. Sie liegen unter den durchschnittlichen Elternbeiträgen in einer Kinderkrippe und tragen dem Rechnung, dass bei der Tagespflege keine Investitionskosten anfallen. Durch die Erhöhung zum 01.05.2024 errechnen sich im Jahr 2024 Mehreinnahmen von ca. 3.200 Euro.

Der Zeitpunkt für die Umsetzung der Änderungen der beiden Satzungen wird in Anlehnung an die Umsetzung der Empfehlungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG des Landkreises Kitzingen gewählt; die Änderungen und somit die neuen Satzungen sollen zum 01.05.2024 in Kraft treten.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen tritt zum 01.05.2024 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung vom 12.11.2014.

2. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen tritt zum 01.05.2024 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der qualifizierten Tagespflege (Tagespflegegebührensatzung) des Landkreises Kitzingen vom 23.07.2008.

Tamara Bischof  
Landrätin